



***Frauen- und Mädchenausschuss  
Ostfriesland***

*Kreis Ostfriesland*

---

***Ausschreibung Frauen Ostfriesland  
Saison 2018 / 2019***

---

Stand 26.07.2018

**1. 1.1 Allgemeine Bestimmungen**

Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Satzung und Ordnung des NFV sowie diese Ausschreibung (§ 27 SpO)

Die Anlagen 1 - 7 sind Bestandteile dieser Ausschreibung.

- Anlage 1: Ausschreibung Pokal
- Anlage 2: Staffelleiter
- Anlage 3: Gebührenkatalog
- Anlage 4: Protokoll Spielabsage
- Anlage 5: Erfüllung Schiedsrichtersoll
- Anlage 6: Rahmenspielplan

**1.2. Spielpläne über das DFBnet (auch Nachholspiele u. Spielverlegungen)**

Die Spielpläne (auch Nachholspielpläne) werden über das DFBnet herausgegeben und sind bindend.

Sollte ein Verein die Ausschreibungen und Spielpläne ausgedruckt wünschen, ist eine vom NFV vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Sie bemisst sich nach den am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Senioren, Junioren und Juniorinnen) und beträgt 25 € für jede Mannschaft des Vereins.

Alle Nachrichten, einschließlich Nachholspiele und Spielverlegungen, werden ausschließlich über das DFBnet bekanntgegeben. Der Verein ist für die rechtzeitige Abfrage verantwortlich.

**2. Mannschaftsbeiträge**

Nach § 12 (2 b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband jährlich die Mannschaftsbeiträge für jede gemeldete Mannschaft. Sie sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

**3. Sollzahlen der Staffeln Saison 2018/19**

Spielklasse	Bezeichnung	Staffeln	Sollzahl
Kreisliga	Ostfrieslandliga	1	12
1. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse A	2	10 (Staffel 1) 10 (Staffel 2)
2. Kreisklasse	Ostfrieslandklasse B	n. Bedarf	n. Bedarf

Die Einteilung der Mannschaften auf die einzelnen Staffeln ihrer Klasse erfolgt gem. § 18 Abs. 1 SpO durch den Kreisspielausschuss nach geografischen Gesichtspunkten, soweit dieses auf Grund der Staffelstärke möglich ist.

<p><b>4.</b></p>	<p><b><u>4.1. Spielberechtigungen in den Klassen/Staffeln</u></b>  In der Ostfrieslandliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Sofern eine Mannschaft eines Vereins aus einer höheren Klasse (Bezirk/Verband) in die Ostfrieslandliga absteigt, muss eine in dieser Liga spielende untere Mannschaft desselben Vereins in die Ostfrieslandklasse A absteigen. Die Zuordnung in die Ostfrieslandklasse A Staffel 1 bzw. 2 erfolgt durch den Frauenausschuss Ostfriesland.</p> <p>Sollte die höhere Mannschaft aus der Bezirksliga absteigen und die untere Staffelsieger in der Ostfrieslandliga werden, kann diese in die Bezirksliga aufsteigen. Die numerische Reihenfolge ist im nächsten Spieljahr zu ändern.</p> <p><b><u>4.2 Tabellenplatz</u></b>  Über die Meisterschaft, den Staffelsieg, den Auf- und Abstieg entscheidet, der nach Abschluss des Spieljahres erreichte Tabellenplatz lt. §32 Abs. 2 SpO (Punkt- und Torverhältnis)</p> <p><b><u>4.3 Spielgemeinschaften</u></b>  Der Frauenausschuss Ostfriesland kann nach § 18 SpO auf Kreisebene zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes Spielgemeinschaften zulassen.</p> <p>Diese sind lt derzeitige Ausschreibung Bezirk auch zum Aufstieg in die Bezirksliga berechtigt.</p> <p><b><u>4.4 9er-Mannschaften</u></b>  In der untersten Klasse (zur Zeit Ostfrieslandklasse B) können 9er-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.</p> <p>Die Spielzeit beträgt grundsätzlich 2 x 35 Minuten. Die Mannschaften können sich davon abweichend vor dem Spielbeginn auf eine Spielzeit von 2 x 40 oder 2 x 45 Minuten einigen.</p> <p><u>Vorgeschriebene Vereinbarungen sind dem Schiedsrichter vor dem Spiel mitzuteilen und beim SBO vom Schiedsrichter unter sonstige Bemerkungen einzutragen sowie beim schriftlichen Spielbericht auf der Rückseite einzutragen.</u></p>
<p><b>5.</b></p>	<p><b><u>Einordnung nach freiwilligen Abstieg</u></b>  Wenn eine Mannschaft freiwillig aus Bezirk oder Verband ausscheidet und für den Kreis gemeldet wird, entscheidet der Frauenausschuss gem. § 34 SpO über deren Einstufung.</p> <p>Die vorstehende Regelung gilt auch für Mannschaften, die bereits auf Kreisebene spielen und auf eigenen Wunsch in eine niedrigere Klasse eingestuft werden wollen.</p>
<p><b>6.</b></p>	<p><b><u>6.1 Auf- und Abstiegsregelungen/Aufstiegsverzicht/freiwilliger Abstieg Ostfrieslandliga:</u></b>  Die zwei Erstplatzierten steigen in die Bezirksliga auf. Die Abstiegsquote im Spieljahr 2018/19 beträgt in der Ostfrieslandliga <b>eine</b> Mannschaft (weil die Sollzahl nicht erreicht ist). Die Abstiegsquote kann sich durch freiwillige Abmeldungen aus der Ostfrieslandliga verringern</p> <p><b><u>Ostfrieslandklasse A1 und A2:</u></b>  Der Tabellenerste jeder Staffel steigt in die Ostfrieslandliga auf. Sind diese Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt bzw verzichtet eine auf den Aufstieg, dann geht das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über. Diese Regelung zählt bis max. Platz 4. Sollte aus einer Staffel keine Aufsteiger geben, dann können aus der anderen Staffel 2 Mannschaften aufsteigen (bis max. Platz 4)</p>

### Ostfrieslandklasse B (9er)

Aus dieser Staffel gibt es keine Auf- und Absteiger. Die Mannschaften spielen in der Herbstserie eine PlayOff-Runde in zwei Staffeln. Die ersten Drei jeder Staffel bilden zur Frühjahrsserie die Ostfrieslandklasse B. Die restlichen Mannschaften + eventuelle Nachmeldungen (aber nur als 9er) bilden die Ostfrieslandklasse C.

### **6.2. Besonderheiten beim Abstieg**

Sollte die Sollzahl der Ostfrieslandliga unterschritten werden, kann auf Absteiger verzichtet werden.

### **6.3 Aufstiegsverzicht**

Bei Aufstiegsverzicht geht das Aufstiegsrecht an die in der Tabelle nächstplatzierte Mannschaft (bis Platz 4) über.

Über Ausnahmen entscheidet der Frauenausschuss.

### **6.4 Ehrung**

Verzichtet nach Abschluss des Spieljahres 2018/19 ein Staffelmeister auf den Aufstieg oder steigt eine Mannschaft freiwillig aus einer höheren Klasse ab, wird sie nach Abschluss des Spieljahres 2019/20 nicht als Staffelmeister geehrt.

## **7. Fairnesswertung (Ostfrieslandliga bis Ostfrieslandklasse B)**

Fairnesssieger ist die Mannschaft mit dem niedrigsten Quotienten lt. Fairnesstabelle. Sollten mehrere Mannschaften den niedrigsten Quotienten erreicht haben, gelten diese ebenfalls als Fairnesssieger.

Es können nur Mannschaften Fairnesssieger werden und erhalten eine Ehrung, die den Quotienten von 1,5 lt. Fairnesstabelle nicht überschritten hat.

Die Auswertung erfolgt über das dfbnet.

## **8. Spielpläne/Spielverlegungen/Absagen/Nichtantreten**

### **8.1 Der Spielplan**

Ist Bestandteil der Ausschreibung. Dieser und auch diese Ausschreibung werden über das DFBnet bzw. dem Internetauftritt des NFV bekannt gegeben (§ 27 SpO). Spiele am letzten Spieltag haben einheitliche Anstoßzeiten. Über Ausnahmen (nur wenn beide Mannschaften den Auf- und Abstieg nicht mehr beeinflussen können) entscheidet der Staffelleiter.

### **8.2 Spielplanprüfung durch die Vereine**

Spielpläne sind von den Vereinen hinsichtlich Zeitüberschneidungen mit anderen Mannschaften des Vereins (Senioren, Damen und Jugend) sofort zu überprüfen und der entsprechenden Spielinstanz zu melden. Versäumnisse gehen zu Lasten der Vereine.

#### **8.4 Spieltag/Spielverlegungen**

Für alle Spiele von Damenmannschaften ist auf Kreisebene der Samstag der generelle Spieltag.

Einvernehmliche Spielverlegungen sind unentgeltlich nur an den Staffeltagen möglich. Weitere Verlegungen (auch zeitliche) werden nach Durchführung der Staffeltage und Herausgabe des Spielplanes nur in begründeten Ausnahmefällen vom Staffelleiter vorgenommen. **Der Antrag auf Spielverlegung ist spätestens 10 Tage vor dem Spiel über das DFBnet-Modul zu stellen. Es werden nur Spielverlegungen genehmigt, die über das DFBnet-Modul gestellt wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter.** Im Falle der Genehmigung der Spielverlegung wird sie vom Staffelleiter in das DFBnet eingegeben. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.

Die Vereine haben sich rechtzeitig im DFBnet von der Genehmigung zu Überzeugen. Für jede Spielverlegung (Tag bzw. Uhrzeit) ist eine Verwaltungsgebühr von 20 Euro zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Staffelleiter. Eine Spielverlegung aus Anlass von Mannschaftsreisen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

#### **8.5 Spielabsagen gem. § 28 SpO**

Der bauende Verein hat zuerst den Staffelleiter (am Tage vor dem Spiel bis 18 Uhr, **am Spieltag bis 3 Stunden vor Spielbeginn**) zu verständigen, der eine Überprüfung der Gründe vornehmen kann.

Nach Anerkennung der Spielabsage durch den Staffelleiter hat der bauende Verein die Gastmannschaft und den Schiedsrichter telefonisch so rechtzeitig zu verständigen, dass sie nicht mehr anreisen brauchen. **Eine Meldung auf den Anrufbeantworter ist nicht zulässig.** Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich beim zuständigen Staffelleiter über die Richtigkeit der Spielabsage zu informieren.

**Der Staffelleiter hat die Möglichkeit bei Spielabsagen durch den bauenden Verein bei der Zustimmung beider Mannschaften sowie des Schiedsrichteransetzers das Spiel auf den Platz des Gegners umzulegen. Das gilt für die Hinserie**

Sollte der zuständige Staffelleiter nicht zu erreichen sein, so ist der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Frauenausschusses zu verständigen.

#### **8.5 Bescheinigungen bei Unbespielbarkeit des Platzes**

Erfolgt wegen Unbespielbarkeit des Platzes eine Sperre durch den Eigentümer bzw. Anordnungsberechtigten, so ist nach § 28 Abs. 3 SpO innerhalb von 10 Tagen unaufgefordert eine Bescheinigung (im Original, Kopie oder Fax) dem Staffelleiter zu übersenden. Wird eine Kopie der Bescheinigung vorgelegt oder Fax übersandt, so kann die Spielinstanz das Original anfordern. Der Verein hat somit das Original vorlegebereit zu halten.

Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen.

Ein Missbrauch mit der Bestimmung hat eine **Strafe gem. § 28 Abs. 5 SpO bzw § 37 Abs. 4 SpO** zur Folge. Es liegt auch dann vor, wenn die geforderte Bescheinigung nicht fristgerecht vorgelegt wird.

### **8.6 Generelle Spielabsagen**

Eine generelle Spielabsage durch den Verband, den Bezirk oder den Kreis gilt auch für alle Freundschaftsspiele auf Natur- und Kunstrasen sowie Hartplätzen. Bei kurzfristigen generellen Spielabsagen hat der bauende Verein den Schiedsrichter zu verständigen, andernfalls trägt er die Kosten der vergeblichen Anreisen.

### **8.7 Spielabsagen wegen Mannschaftsschwierigkeiten**

sind grundsätzlich nicht zulässig. Stehen einer höheren Mannschaft wegen Krankheit, Urlaub, Schicht usw. keine ausreichende Anzahl von Spielerinnen zur Verfügung, so hat sie sich durch Spielerinnen der unteren Mannschaften zu ergänzen. Eine Spielabsage ist in solchen Fällen nicht möglich.

### **8.8 Spielneuansetzungen**

sind nach § 27 Abs. 5 SpO spätestens 7 Tage vor den Spieltag in das DFBnet einzugeben. In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig. Dabei kann der Frauenausschuss die Spiele auf solchen Plätzen ansetzen, die zwar nicht als Spielplatz gemeldet wurden, die jedoch für den Spielbetrieb zu gelassen sind.

### **8.9 Winterpause**

Die Winterpause beginnt am 26.11.2018 und endet am 17.02.2019. Innerhalb der Winterpause werden keine Pflichtspiele angesetzt.

### **8.10 Einsatz von Spielerinnen nach Saisonschluss (Abweichung von § 10 (4) SpO**

Die Regelung nach § 10 Abs. 4 SpO findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.

**Spielt die höhere Mannschaft auf jedoch ab Bezirksebene aufwärts gilt die Festspielregelung nach § 10 (4) SpO. Spielerinnen können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn Sie gem. § 10 Abs. 2 SpO vor den letzten 2 Pflichtspielen der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch das Aussetzen in zwei aufeinanderfolgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft).**

Zu den (zwei) Pflichtspielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- und Pokalspiele am Ende der Punktserie.

### **8.11 Einsatz von Jugendlichen in Frauenmannschaften**

Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrganges (Geburtsjahr 2002) können in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden, ebenso Juniorinnen, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs 3 JO sind. Diese Regelung zählt auch für Freundschaftsspiele.

Ältere-B-Juniorinnen mit Zweitspielrecht für die Juniorinnen können nur in der Frauenmannschaft des Stammvereins spielen.

<p>9</p>	<p><b><u>9.1 Nichtantreten von Mannschaften</u></b>  zu den Pflichtspielen wird gem. Gebührenkatalog geahndet. Die Spielwertung erfolgt mit 5 – 0 Toren und 3 Punkten zugunsten der gegnerischen Mannschaft.</p> <p>Der Staffelleiter kann in besonderen Fällen, z. B. bei grober Unsportlichkeit, eine höhere Strafe festsetzen oder den Vorgang zum Sportgericht abgeben.</p> <p>Tritt eine Mannschaft in der Hinspielerie nicht an, so findet das Rückspiel in jedem Fall auf den Platz des Gegners statt (§29 SpO).</p> <p><b><u>9.2 Zurückziehen von Mannschaften</u></b>  von Verbandsspielen bedarf der Genehmigung der spielleitenden Stelle.</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 2 SpO ist das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung grundsätzlich nur für jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse möglich. Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele mehr austragen.</p> <p>Im Falle der Meldung zur neuen Spielserie werden zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften der untersten Spielklasse zugeordnet (§34 Abs. 4a).</p> <p>Über die endgültige Zuordnung entscheidet der Frauenausschuss.</p>
<p>10</p>	<p><b><u>Freundschaftsspiele, Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften</u></b>  <b><u>10.1 Freundschaftsspiel, Hallenturniere und Sportwochen</u></b>  Freundschaftsspiele und -turniere <b>sind über das DFBNet Modul einzugeben</b>. Bei Hallenturnieren sind die Turnierausschreibungen mindestens 14 Tage vorher den Frauenausschuss vorzulegen. Als Freundschaftsspiele gelten die Spiele eines Vereins gegen eine Mannschaft eines anderen Vereins.  <u>Die Zuständigkeiten für Anmeldungen, Genehmigungsanträge und Spielberichte liegen beim Frauenausschuss. Auskünfte erteilt der Frauenausschussvorsitzende.</u></p> <p><b><u>10.2 Einsatz von Spielerinnen fremder Vereine bei Freundschaftsspielen</u></b>  Für Spiele, bei denen der Verein auch Spieler anderer Vereine einsetzen will, ist vom ausrichtenden Verein mindestens drei Wochen vor den Spieltag beim zuständigen Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich die Genehmigung zu beantragen. Eine Einverständniserklärung des Stammvereins ist beizufügen. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die vor dem Spiel dem Schiedsrichter ihren gültigen Spielerpass vorlegen.</p> <p><b><u>10.3 Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften</u></b>  bedürfen der <u>Genehmigung</u> des Frauenausschusses (z. B. ausländische Mannschaften, Thekenmannschaften)</p>

<p><b>11</b></p>	<p><b><u>Spielplätze, Kunstrasenplätze, Heimrecht</u></b></p> <p><b><u>11.1 Spielplätze</u></b></p> <p>sind vom bauenden Verein <u>ordnungsgemäß herzurichten</u> (§ 23 SpO). Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles verantwortlich. Hierzu gehört auch die Gestellung der notwendigen gekennzeichneten Platzordner sowie das Aufstellen der Warntafel (§ 23 Abs. 5 SpO) an gut sichtbarer Stelle.</p> <p>Die Mannschaften haben grundsätzlich auf dem von ihnen gemeldeten Platz, wie in der Mannschaftsmeldung angegeben ist, zu spielen.</p> <p>Wird aus irgendeinem Grund auf einem anderen Platz gespielt, so ist dies dem Gast mitzuteilen.</p> <p><b><u>11.2 Kunstrasen- und Hartplätze</u></b></p> <p>Es muss damit gerechnet werden, dass Vereine Spiele grundsätzlich auf einem Kunstrasenplatz oder witterungsbedingt auf einem Kunstrasenplatz oder Hartplatz austragen. Es muss mit dem zugelassenen Schuhwerk gespielt werden. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben ist, mindestens 15 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.</p> <p><b><u>11.3 Flutlichtspiele</u></b></p> <p>Sind nur mit Zustimmung des Gegners und des Staffelleiters möglich. Auf § 23 Abs. 7 SpO wird hingewiesen.</p> <p><b><u>11.3 Heimrecht</u></b></p> <p>kann ohne Genehmigung des Staffelleiters nicht abgetreten werden.</p>
<p><b>12</b></p>	<p><b><u>Auswechseln von Spielerinnen/Anzahl der Auswechselspielerinnen</u></b></p> <p>Er wird darauf hingewiesen, dass falsches Auswechseln ausschließlich zu Lasten des betroffenen Vereins geht. In allen Fällen sind die allgemeinen Regeln über das Auswechseln von Spielern zu beachten (u. a. Spielruhe und Zustimmung des Schiedsrichters).</p> <p>Es können in allen Klassen 4 Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.</p>
<p><b>13</b></p>	<p><b><u>Spielkleidung / Werbetrikot / Pässe / SBO / Freiums Schlag</u></b></p> <p><b><u>13.1. Spielkleidung</u></b></p> <p>Die Vereine haben in der Spielkleidung anzutreten, die sie in der Mannschaftsmeldung angegeben haben (§ 21 SpO). Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des anreisenden Vereins das Trikot wechseln (§ 21 Abs. 2).</p> <p>Rückennummern: In allen Klassen muss mit Rückennummern gespielt werden. Die Spieler sind entsprechend im Spielbericht aufzuführen.</p> <p><b><u>13.2. Trikotwerbung</u></b></p> <p>Die Trikotwerbung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig (§ 21 Abs. 3 SpO). Die Vereine haben in der Mannschaftsmeldung anzugeben, ob und welche Mannschaften mit Werbetrikots spielen. Erhält eine Mannschaft erst nach Abgabe des Meldebogens Werbetrikots, ist dieses innerhalb eines Monats formlos dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses zu melden.</p>



### **13.3. Pässe**

Die Pässe sind dem SR bei allen Spielen (auch Freundschaftsspiele und Hallenturniere) vor dem Spiel **im Original** zu übergeben. Farbkopien sind zulässig. **Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Mannschaftsverantwortliche Nachname, Vorname, Geburtsdatum und Rückennummer in den Spielbericht eintragen.**

Eine sogenannte Gesichtskontrolle (Vergleich Spielerpass - Spieler) **ist bei allen Spielen durchzuführen.**

Die Pässe sind während des Spieles vom Schiedsrichter in Gewahrsam zu nehmen. Im Übrigen ist nach § 12 SpO zu verfahren. Die Vereine haben sicherzustellen, dass ein aktuelles Passbild die Identifizierung des Spielers ermöglicht. Ggf. ist das Passbild auszuwechseln (z.B. beim Übergang vom Jugend- in den Seniorenbereich). Bei Verstößen wird eine Gebühr von 10 EURO je Pass erhoben, im Wiederholungsfall 15.00 Euro.

### **13.4. Fehlende Pässe / Freiumsschlag**

Ersatzweise kann die Spielerlaubnis bei fehlendem Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank DFBnet Pass Online (der nicht älter als 7 Tage sein darf) oder durch eine Online-Überprüfung nachgewiesen werden. Die Identität des Spielers ist bei fehlendem Pass über einen gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu bestätigen.

**Fehlen bei SBO Spielen Pässe, so muss der betroffene Spieler auf einen Ausdruck (Spielbericht) unterschreiben. Dieser Ausdruck muss dem Staffelleiter zugesandt werden. Ein entsprechender Freiumsschlag ist dem Schiedsrichter auszuhändigen.**

### **13.5. SBO**

In **allen Ligen** wird ausschließlich der Spielbericht-Online (SBO) angewandt. Die Heimvereine sind für die technische Ausstattung zur Verwendung des SBO verantwortlich.

Im Spielbericht sind auch die Auswechselspieler einzugeben.

Weitere Auskünfte erteilt der Frauenausschuss.

### **13.6. Bilder im DFBNet**

**In allen Ligen sollen die Passbilder der Spieler im DFBNet geladen werden. Die Zustimmung des Spielers ist durch den Verein einzuholen.**

## **14 Feldverweise/Kreissportgerichte/Rechtsbehelfe/Rechtsprechung/Protestgebühren**

### **14.1 Feldverweise (Rote Karte)**

Hinausgestellte Spielerinnen sind bis zur Entscheidung durch die spielleitende Instanz automatisch vorgesperrt. (§ 16 SpO). **Der Pass wird nicht eingezogen.**

Das gilt auch für alle Freundschaftsspiele, Sportwochen, Hallenturniere usw.

Der Verein erhält per ev-Post den Verwaltungsentscheid mit den Angaben des Schiedsrichters.

### **14.2 Spielerpass nach Feldverweis**

Die Vereine haben die Einhaltung der Spielsperre eigenverantwortlich gem. den Bestimmungen zu überwachen.

#### **14.4 Kreissportgericht**

Das Kreissportgericht verhandelt als Kreissportgericht Ostfriesland

**Vorsitzender:** Günther Rosendahl, Kutterweg 7, 26802 Moormerland,

**Tel:** 04954/4242

**Mail:** [guenther.rosendahl@nfv.evpost.de](mailto:guenther.rosendahl@nfv.evpost.de) (nur über das dfbnet)

Die Zusammensetzung des Kreissportgerichts ergibt sich im Übrigen aus der RuVo in seiner gelten Fassung.

#### **14.5 Rechtshilfe**

sind schriftlich innerhalb der in den §§15 und 16 RuVO gesetzten Frist an den Vorsitzenden des Kreissportgerichts über das **dfbnet-postfach** zu senden. Eine Durchschrift des Rechtsbehelfs ist dem zuständigen Staffelleiter auch per mail über das dfbnet-postfach zuzuleiten. Verspätete Rechtsbehelfe hat der Vorsitzende des Sportgerichts als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen (§ 19 Abs. 6 RuVO).

#### **14.6 Protestgebühr (§ 10 Abs. 1 RuVO)**

Sie beträgt derzeit 40 €.

15

#### **Schiedsrichterangelegenheiten**

**(Nichtantreten, Ausfall, Spielabbruch, SR-Spesen, SR-Kabine)**

##### **15.1 Schiedsrichteransetzer:**

##### **Ostfrieslandliga, Ostfrieslandklasse A (Staffel 1), Ostfrieslandklasse B (Staffel 1):**

Thorsten Boomgaarden  
Kantstraße 20  
26603 Aurich  
04941/6970360 oder 0174/9941176  
[thorsten.boomgaarden@web.de](mailto:thorsten.boomgaarden@web.de)

##### **Ostfrieslandklasse A (Staffel 2), Ostfrieslandklasse B (Staffel 2), Sparkassenpokal 11er und 9er**

Hartmut van Horn  
An der Rotbuche 17  
26802 Moormerland-Oldersum  
04924-955 743  
[van.hoorn@t-online.de](mailto:van.hoorn@t-online.de)

##### **15.2 Nichtantreten des Schiedsrichters**

Der bauende Verein hat für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen, Steht weder eine anerkannter neutraler oder ein anerkannter Schiedsrichter aus einen der beteiligten Vereinen zur Verfügung, so haben sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person als Schiedsrichter zu einigen, die dem Verband angehört. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid (§ 30 Abs. 1 SpO). Das Spiel muss durchgeführt werden.

Verhindert eine Mannschaft die Einigung, so kann der Staffelleiter das Spiel für diese Mannschaft als Verloren werten (§ 38 Abs. 1b SpO).

### **15.3 Schiedsrichterausfall (während des Spieles)**

Kann ein Schiedsrichter das Spiel z. B. wegen einer Verletzung nicht bis Spielende leiten, so darf nur ein Assistent, der bereits ein Frauenspiel geleitet hat, dieses fortsetzen.

### **15.4 Spielabbruch**

Ein vom SR abgebrochenes Spiel kann nicht von einem anderen SR fortgesetzt werden.

### **15.5 SR-Kabine**

Der Platzverein muss dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten eine sicher verschließbare Kabine zur Verfügung stellen (§ 22 Abs. 1 SpO)-

### **15.6 Die SR-Spesen**

Die Schiedsrichterspesen sind dem SR immer vom bauenden Verein in der SR-Kabine zu übergeben.

**Fällt ein angesetztes Meisterschaftsspiel (Punktspiel) aus und das Schiedsrichtergespann/Schiedsrichter(in) ist angereist, muss der bauende Verein das Schiedsrichtergespann/Schiedsrichter(in) den jeweiligen halben Spesensatz und das Fahrtgeld direkt vor Ort auszahlen. Dies gilt ebenfalls bei Pokal- und Freundschaftsspielen.**

**Bei nicht erfolgter Auszahlung fordert der Schiedsrichterausschuss diese beim Kreisschatzmeister an. Dieser tritt für den säumigen Verein über die Kreiskasse in Vorlage. Die ausgezahlte Summe zieht der Kreisschatzmeister vom Konto des säumigen Vereines zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 20 € ein.**

**Falls ein Spiel abgebrochen wird (aus welchen Grund auch immer) und es erfolgt eine Neuansetzung, so hat der bauende Verein die anfallenden Schiedsrichterkosten direkt vor Ort auszuzahlen. Falls durch Sportgerichtsentscheidung eine andere Kostenerstattung verfügt wird, ist diese anzuwenden.**

Wenn aus irgendeinem Grund ein Verein zweimal auswärts antreten muss, so trägt dieser Verein bei dem Rückspiel die Schiedsrichtergebühren.

Die Spesen für Pokal- und Freundschaftsspiele werden dem SR durch den gastgebenden Verein ausgezahlt.

Die Spesensätze betragen für die  
Osfrieslandliga = 20 €; Ostfrieslandklasse A und B= 17,00 €

Fahrtkosten je km = 0,30 €

### **15.6 Schiedsrichteransetzungen**

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den zuständigen Schiedsrichteransetzer.

	<p><b><u>15.8 Erfüllung Schiedsrichtersollzahl</u></b></p> <p>Für die Erfüllung der Schiedsrichtersollzahl lt. §11 (3) SPO sind 15 Spielleitungen und/oder Schiedsrichter-beobachtungen sowie Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder entsprechender Fortbildungen im Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019 zu erbringen.</p> <p>.</p>
16	<p><b><u>DFBnet-Angelegenheiten (Spielergebnisse)</u></b></p> <p><b><u>16.1 Aufgaben des DFBnet (§ 27 SpO)</u></b></p> <p>Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird ausschließlich über das Sportinformationssystem „DFBnet“ abgewickelt. Das DFBnet bietet den Anwendern entsprechend der erteilten Zugangsberechtigung die Möglichkeit, auf Internetbasis zu kommunizieren. Bestandteil des DFBnet ist insoweit auch das DFB-Mailsystem sowie der Internetauftritt des NFV (<a href="http://www.nfv.de">www.nfv.de</a>) und seiner Gliederungen (Bezirke und Kreise). Die sich aus dem § 27 Abs. 2 – 6 SpO ergebenden Aufgaben des Frauenausschusses und der Vereine sind ausschließlich über das DFBnet abzuwickeln (§ 27 Abs. 7 SpO). Diese Ausschreibung wird deshalb auch über den Internetauftritt des NFV veröffentlicht.</p> <p><b><u>16.2 Spielergebnisse in das DFBnet (§ 27 Abs. 6 SpO)</u></b></p> <p>Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse, bei Spielausfall „Ausfall“ einzugeben unverzüglich, <b>spätestens 1 Stunde nach Spielende</b>, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Bei technischen Störungen ist der Vorsitzende des Frauenausschusses bzw der zuständige Staffelleiter zu informieren.</p> <p><b><u>Für die rechtzeitige Ergebniseingabe (auch beim SBO) ist ausschließlich der Heimatverein verantwortlich.</u></b></p> <p>Die Nichteingabe innerhalb der vorgeschriebenen Zeit wird mit 20 € bestraft.</p>
17	<p><b><u>Das Anschriftenverzeichnis</u></b></p> <p><b>Ist dem DFBnet Mannschaftsmeldebogen zu entnehmen.</b> Etwaige Änderungen nach Abgabe des Meldebogens <b>sind durch den Verein umgehend im DFB-Net-Meldebogen einzupflegen.</b> Versäumnisse gehen zu Lasten der Vereine.</p>
18	<p><b><u>Meldetermine 2019/20 gem. § 34 SpO</u></b></p> <p>Meldung für die Teilnahme an den Pflichtspielen ist der vom DFBnet vorgegebene Termin. Mannschaftsmeldungen erfolgen mit dem DFBnet-Meldebogen.</p>
19	<p><b><u>Pokalwettbewerbe</u></b></p> <p>Der Pokalwettbewerb findet auf Ostfrieslandebene statt. Die Durchführungsbestimmungen sind in der Anlage.</p>

20	<p><b><u>Für ein faires Miteinander wird auf Bezirks-/Kreisebene für alle Bezirks-/Kreismannschaften eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll :</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft</li> <li>* Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)</li> <li>* Falls angeordnet: ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen</li> <li>* Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gespann)</li> <li>* Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)</li> <li>* Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)</li> <li>* Teamritual und Spielbeginn</li> <li>* Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.</li> </ul> <p><b><u>Wir stehen im Kreis Ostfriesland ebenfalls für das faire Miteinander ein und wollen dieses auch für die Zuschauer sichtlich zeigen.</u></b>  <b><u>Bitte teilt die Vorgehensweise Euren Trainern mit.</u></b></p>
20	<p><b><u>20.1 Änderung/Abweichung von der Ausschreibung</u></b>  Die Kreisvorstände können auf Vorschlag des Frauenausschusses Änderungen und Abweichungen von dieser Ausschreibung <b>bis zum Erlangen der Rechtskraft</b> beschließen.</p> <p><b><u>20.1 Rechtsbehelf</u></b>  Gegen diese Ausschreibung ist das Rechtsmittel der Anrufung gegeben. Die Frist beträgt <u>7 Tage</u> nach Veröffentlichung (§ 15 RuVO). Sie beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im DFBnet (§27 Abs. 2H) Die Anrufung ist schriftlich beim Kreissportgericht Ostfriesland einzulegen. <b><u>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass spätere Einwendungen nicht angenommen werden können.</u></b></p>

Esens, den 26.07.2018

**Rolf Fimmen**  
Vors. Frauen- und Mädchenausschuss

**Anita Schmidt-Jelting**  
Staffelleiterin

1. Die Mannschaften der Ostfrieslandliga und der Ostfrieslandklasse A spielen um den Sparkassenpokal – Kreis Ostfriesland - der 11er-Mannschaften. Die Mannschaften Ostfrieslandklasse B (9er) spielen ebenfalls einen Sparkassenpokal – Kreis Ostfriesland - aus.
2. Der Sieger des Sparkassenpokals Frauen 11er– NFV-Kreis Ostfriesland - nimmt am Bezirkspokal der folgenden Saison teil.
3. Grundsätzlich hat der klassenniedere Verein Platzvorteil. Auf den Platzvorteil kann mit Einverständnis des Gegners verzichtet werden.
4. Der Gastmannschaft werden keine Fahrtkosten erstattet.
5. Den Endspielort legt der Ausschuss fest.
6. Endet ein Pokalspiel, auch das Endspiel, nach regulärer Spielzeit unentschieden, erfolgt ein Elfmeterschießen nach DFB-Regeln
7. **Der Pokalspielbetrieb wird über den Spielbericht-Online abgewickelt.**

**Staffelleiter Pokal 11er + 9er:**

**Rolf Fimmen  
Auricherstr. 44  
26427 Esens**

## Staffelleiter

Ostfrieslandliga, Ostfrieslandklasse B	Rolf Fimmen	Tel. 04971-2785
Sparkassenpokal 11er + 9er	Auricher Strasse 44 rolf.fimmen@nfv.evpost.de	26427 Esens
Ostfrieslandklasse A Staffel 1 + 2	Anita Schmidt-Jelting Papenburger Str. 271 anita.schmidt-jelting@nfv.evpost.de	Tel. 04961-9852 22 26810 Westoverledingen

**Anlage 3**  
**Gebührenkatalog**  
**lt. Anhang 2 der Spielordnung**  
**Spieljahr 2018/19**  
**I. Strafbestimmungen gegen Vereine**

(2) Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Gegner und Verbandspersonen	50,-- bis 500,-- €
(3) Spielen gegen gesperrte Vereine	10,-- bis 100,-- €
(4) Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	5,-- bis 150,-- €
(5) Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung	10,-- bis 100,-- €
(6) Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot	10,-- bis 100,-- €
(7) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel <b>KL</b> 1.) 75 €; 2.) 125 €, 3.) 175 € <b>1. + 2. KK</b> 1.) 40 €; 2.) 75 €, 3.) 100 € <b>Pokal 11er:</b> 75 € <b>Pokal 9er:</b> 40 € bei <u>Inselvereinen</u> in <u>allen</u> Klassen / Staffeln / Pokalen = 300 €	10,-- bis 300 €
(8) Fehlende Spielerlaubnis, Fehlende Spielberechtigung	50,-- €
(9) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,-- bis 250,-- €
(10) Spielen mit nicht genehmigter Trikotwerbung	25,-- € pro Spiel
(14) Nicht ordnungsgemäße Meldungen	10,-- bis 50,-- €
(15) Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen	20,-- €
(16) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes Im Wiederholungsfall	10,-- € 15,-- €
(17) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	10,-- €
(18) Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung	25,-- €
(20) Fehlende Platzordner	25,-- €
(21) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele	25,-- €
(23) Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z. B. fehlende Rückennummern, wenn vorgeschrieben)	5,-- € pro Spieler



(24) Spielverlegung ohne Genehmigung	25,-- € pro Verein
(27) Schuldhaftige Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,-- bis 150,-- €
(28) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels (gemäß § 28 SpO)	10,-- bis 250,-- € und Punktabzug

## II. Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) Rohes Spiel	2 - 8 Wochen bis 150,-- €**
(2) Beleidigung	1 - 8 Wochen bis 150,-- €**
(3) Bedrohung	2 - 8 Wochen bis 150,-- €**
(4) Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel	1- 8 Wochen bis 50,-- €**
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des SR oder der SR-Assistenten	1- 8 Wochen bis 100,-- €**
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters	1- 4 Wochen bis 25,-- €**
(7) Nichtbefolgen einer Berufung zu Auswahlspielen des Verbandes	2 - 8 Wochen bis 250,-- €**
(8) Tätlichkeiten jeder Art während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	3 - 8 Wochen bis 150,-- €**
(9) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung	1 - 8 Wochen bis 50,- €**
(10) Teilnahme am Spielbetrieb unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	1 - 8 Wochen bis 100,- €**
(13) Diskriminierendes Verhalten (Eines diskriminierenden Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.)	Meldung an NFV Barsinghausen

Die in den Ziffern 1 bis 10 ausgewiesenen Geldstrafen können zusätzlich zur Sperrstrafe verhängt werden, wenn diese, bedingt durch die Winterpause oder das Ende der Spielserie, nicht den gewünschten Sühnezweck erreichen lässt.

### III. Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,-- €
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,-- €
(3) Beleidigung	50,-- bis 150,-- €
(4) Bedrohung	50,-- bis 150,-- €
(5) Auflehnung gegen Anordnungen des Schiedsrichters oder der SR-Assistenten	50,-- bis 100,-- €
(6) Tätlichkeiten	bis 150,-- €
(7) Diskriminierendes Verhalten	bis 250,-- €

Hinweis: Bei Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz, die die Entziehung oder Suspendierung der Lizenz zum Gegenstand haben, ist die Zuständigkeit des Verbandssportgerichts gegeben (§ 5 Abs. 2d).

#### Verwaltungskosten

Verwaltungskosten für alle Verwaltungsentscheide (außer Feldverweise und Spielverlegungen)	10,-- €
Verwaltungskosten für Feldverweise	30,-- €
Verwaltungskosten für Spielverlegungen	20,-- €
Verwaltungskosten Zurückziehen von Mannschaften	50,-- €

## Protokoll über die Spielabsage

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 (Name des bauenden Vereins)  
 Punktspiel der \_\_\_\_\_ Nr.:   
 -   
 Bauender Verein Gastverein

Das obige Spiel mußte **witterungsbedingt auf Anordnung des Eigentümers** gem.§28 SpO ausfallen.

\_\_\_\_\_  
 Eigentümer zur Anordnung Berechtigter

**Die Absage erfolgte an:**

**a) die zuständige spielleitende Stelle**

**Staffelleiter** :   \_\_\_\_\_  
 (Name) (Tag) (Uhrzeit) (Telefon) (Mail)

**b) den Gegner:**

(Name) (Tag) (Uhrzeit) (Telefon)

**c) den Schiedsrichter**

(Name) (Tag) (Uhrzeit) (Telefon)

**d) den Schiedsrichteransetzer: (wenn SR nicht erreicht wurde)**

(Tag) (Uhrzeit) (Telefon) (Fax)

**e) DFBnet Eingabe:**

(Tag) (Uhrzeit)

## Anlage 5

### Erfüllung Schiedsrichtersollzahl, Leistungsnachweis

Die Berechnung für das Schiedsrichter-Soll nach §11 (2) SPO wird auf die nachfolgend aufgeführten Mannschaften angewendet.

**Herren und Frauen:** Alle Mannschaften auf Kreisebene und in höheren Spielklassen.  
**Juniorinnen:** Ab Bezirksliga und in höheren Spielklassen.  
**Junioren:** Ab Bezirksliga und in höheren Spielklassen.

Für die Erfüllung des Schiedsrichtersolls lt. §11 (3) SPO eines Vereins sind durch die jeweiligen SchiedsrichterInnen 15 Spielleitungen von Pflichtspielen als Leistungsnachweis im Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2018 zu erbringen. Nach Ablauf des Spieljahres überprüft der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung der Schiedsrichtersoll.

Bei Nichterfüllung der Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Strafe im Gebührenkatalog Punkt 29 festgelegt. Die Strafzumessung erfolgt nach der am niedrigsten spielenden Seniorenmannschaft des Vereins.

#### Gebührenkatalog

Bei Nichterfüllung der Schiedsrichter-Soll (Ausschreibung 15.8) pro fehlender Schiedsrichter, Bemessungsgrundlage ist die höchstspielende Seniorenmannschaft des Vereins.

<b>Mannschaften:</b>		
<b>1. Senioren</b>	Ostfrieslandklassen und Ostfrieslandliga	100,- Euro pro Saison
<b>2. Senioren</b>	Bezirksliga	200,- Euro pro Saison
<b>3. Senioren</b>	Landesliga und höher	300,- Euro pro Saison
<b>4. Vereine ohne Senioren</b>		100,- Euro pro Saison
<b>5. Junioren</b>	Bezirksliga und höher	100,- Euro pro Saison



**Frauen- und Mädchenausschuss Ostfriesland**  
**Rahmenspielplan**  
**Frauen-Ostfrieslandliga sowie -Ostfrieslandklasse A + B**  
**Saison 2018/19**



Datum	Tag	Bemerkung	10er-Staffel	6er-Staffel	12er-Staffel
04./05.08.	Sa/So	<b>Vorrunde Pokal 11er</b>			
11./12.08.	Sa/So		1.	1.	1.
18./19.08.			2.	2.	2.
25./26.08.	Sa/so		3.	3.	3.
01./02.09.	Sa/So	<b>1. Runde Pokal (32)</b>			
08./09.09.	Sa/So		4.	4.	4.
15./16.09.	Sa/So		5.	5.	5.
23./24.09.	Sa/So		6.	6.	6.
29.09./30.09.	Sa/So	<b>Achtelfinale Pokal (16) 11er + 9er/Nachholspiele</b>			
03.10.	Di	<b>Tag d. Deutschen Einheit</b>	Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
06./07.10.	Sa/So		Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
13./14.10.	Sa/So		7.	7.	7.
20./21.10.	Sa/So		8.	8.	8.
27./28.10.	Sa/So		9.	9.	9.
31.10.	Mi	<b>Viertelfinale Pokal (8) 11er + 9er/Nachholspiele</b>			
03./04.11.	Sa/So		10.	10.	10.
10./11.11.	Sa/So		11.	Nachholspiele	11.
17./18.11.	Sa/So		Nachholspiele	Nachholspiele	12.
24./25.11.	Sa/So		Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
Winterpause (26.11.18 bis 17.02.02.19) /Futsal-Hallenrunde					
<b>07.01. bis 01.02.19 Staffeltage</b>					
23./24.02.	Sa/So		Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
02./03.03.	Sa/So		Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
09./10.03.	Sa/So		Nachholspiele	1.	13.
16./17.03.	Sa/So		Nachholspiele	2.	14.
23./24.03.	Sa/So		12.	3.	15.
30./31.03.	Sa/So		13.	4.	16.
06./07.04.	Sa/So		14.	5.	17.
13./14.04.	Sa/So	<b>Pokalhalbfinale 11er + 9er/Nachholspiele</b>			
20.04.	Sa	<b>Ostersamstag</b>	Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
22.04.	Mo	<b>Ostermontag</b>	Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
27./28.04.	Sa/So		15.	6.	18.
01.05.	Mi	<b>Maifeiertag</b>	Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
04./05.05.	Sa/So		Nachholspiele	7.	19.
11./12.05.	Sa/So		16.	8.	20.
18./19.05.	Sa/So		17.	9.	21.
25./26.05.	Sa/So	<b>Pokalfinale 9er und 11er/Nachholspiele</b>			
		<b>Chr. Himmelfahrt</b>	Nachholspiele	Nachholspiele	Nachholspiele
01./02.06.	Sa		18.	10.	22.

Neben den offiziell angesetzten Nachholspieltagen können ausgefallene oder zu verlegende Spiele auch an den nicht explizit aufgeführten Terminen z.B. in der Woche stattfinden!

Stand: 07.07.2018/R.F. und A.S-J. – Änderungen vorbehalten -